

Satzung der Mutismus Selbsthilfe Deutschland e.V.

Stand: 15. Mai 2022



Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Registriernummer VR:14496

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Mutismus Selbsthilfe Deutschland e.V.“

Der Verein wurde am 8. Februar 2004 gegründet, hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Registergerichts Köln unter der Nummer VR 14496 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit, wird in der Satzung stets die männliche Bezeichnung für ein Vereinsamt verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Ziel des Vereins ist es, die Öffentlichkeit, die Fachöffentlichkeit und die Betroffenen über Ursachen, Formen und Folgen des Störungsbildes „Mutismus“ zu informieren, sowie zur Verbesserung der Behandlungsmethoden beizutragen. Darüber hinaus sollen kompetente, nachhaltige Anlaufstellen für Betroffene und deren Familien und nationale sowie internationale Forschungsansätze, bei Bedarf, unterstützt werden.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a.) Öffentliche Vorträge,
- b.) Informationsveranstaltungen,
- c.) Erstellung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien,
- d.) Gestaltung und Pflege einer Internetseite,
- e.) Persönliche, schriftliche und fernmündliche Beratung von Betroffenen, Angehörigen und anderen am Vereinszweck interessierten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§ 51 ff. AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeiten innerhalb des Vereins, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtschuld), entlohnt werden. Über Dauer, Art und Umfang entscheidet der Vereinsvorstand, die Entscheidung muss einstimmig fallen.

(6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Umfang des in § 2 (2) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag, der an eines der Vorstandsmitglieder gerichtet werden sollte. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet dem Aufnahmeantrag stattzugeben und kann ihn nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit Einstimmigkeit ablehnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann er durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit überstimmt werden. Der Vorstand hat dann dem Antrag auf Mitgliedschaft stattzugeben.

(4) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können keine Vorstandsämter übernehmen. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen, Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(5) Ordentliche Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds oder Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, seine Mitgliedschaft beenden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, nach erfolgter Anhörung des betroffenen Mitglieds, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Rückzahlung der Beiträge.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sowie durch Entgelte für seine Tätigkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Höhe der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Gebührenordnung fest.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu bezahlen bzw. per Banklastschrift einzuziehen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes. Ihre Aufgabe ist es, den Schatzmeister und den Vorstand in Bezug auf die satzungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Finanzen zu überwachen. Der Mitgliederversammlung ist darüber auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen:
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) dem Schatzmeister,
 - c.) dem Vorstandsamt für spezielle Aufgaben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.
- (3) Der Schatzmeister erhält durch sein Amt die Verfügungsberechtigung über das Vereinskonto.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert und sind den Vereinsmitgliedern, auf Anfrage, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (6) Vorstandesbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, digital oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen oder sie nicht durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.

(8) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen oder juristischen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Mitglieder, die an der Versammlungsteilnahme verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht in Form einer Stimmrechtsübertragung kann als Schriftstück oder E-Mail erteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien der Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, per Mitglieds-Newsletter oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung (Dringlichkeitsverfahren). Über Änderungen der Vereinssatzung kann nicht im Dringlichkeitsverfahren entschieden werden.

(4 a.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Schatzmeister geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit ein Schriftführer gewählt. Der Schriftführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung.

(7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(8) Die Abstimmungen erfolgen bei einer Präsenzversammlung grundsätzlich durch Handaufheben. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn die Versammlung per Videokonferenz erfolgt, auch im digitalen schriftlichen Verfahren, oder per Handaufheben im Videochat einholen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hierbei entscheidet die relative Mehrheit.

(11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann nicht im Dringlichkeitsverfahren entschieden werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorherigen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Satzungstext tritt mit seiner Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.